



HESSISCHER LANDTAG

13. 04. 2010

*Dem
Rechts- und Integrationsausschuss und
dem Unterausschuss Justizvollzug
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer
Vollzugsgesetze
Drucksache 18/1396**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Der bisherige dritte Abschnitt wird gestrichen. Abschnitte 4 bis 7 werden zu den Abschnitten 3 bis 6.

2. In § 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(Eingliederungsauftrag)" ersetzt durch "(Vollzugsziel)".

3. In § 6 Abs. 2 wird das Wort "sollen" durch das Wort "müssen" ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. Die Unterbringung im offenen Vollzug erfolgt, wenn angenommen werden kann, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und den offenen Vollzug nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird. Dies gilt nicht, wenn das Vollzugsziel im geschlossenen Vollzug wesentlich besser erreicht werden kann als im offenen Vollzug."

b) In Abs. 3 wird die Nr. 1 gestrichen, die bisherigen Nrn. 2 bis 4 zu den Nrn. 1 bis 3.

5. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ", die ursächlich für die Straffälligkeit sind," gestrichen.

6. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte "eine Stunde" durch die Worte "vier Stunden" ersetzt.

b) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

"Minderjährigen Kindern von Gefangenen ist wöchentlich ein Besuch zu ermöglichen."

7. § 37 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

8. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:
"(1) Bei Gefangenen mit Suchterkrankungen müssen therapeutische Maßnahmen angeboten oder weitergeführt werden."
- b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.

9. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Gefangene können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mündlich oder schriftlich an die Anstaltsleitung wenden."
- b) Nach Abs.1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Auf Wunsch des Gefangenen ist eine persönliche Anhörung zu ermöglichen."
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:
"(4) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Gesetze beantragt werden. Die Gefangenen sind hierüber zu informieren."

10. In § 58 Abs. 2 werden die Nr. 3 bis 5 gestrichen.

11. §§ 66 bis 68 werden gestrichen, die bisherigen §§ 69 bis 84 werden §§ 66 bis 81.

12. § 76 (alt) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Persönlichkeit des Untersuchungsgefangenen ist zu achten und sein Ehrgefühl zu schonen."

2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Gesetzes" die Worte "sowie der Strafprozessordnung" eingefügt.

3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte "eine Stunde" durch die Worte "sechs Stunden" ersetzt.
- b) Als neuer Satz 3 wird angefügt:
"Minderjährigen Kindern von Untersuchungsgefangenen ist wöchentlich ein Besuch zu ermöglichen."

4. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:
"(1) Bei Gefangenen mit Suchterkrankungen müssen therapeutische Maßnahmen angeboten oder weitergeführt werden."
- b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 a wird gestrichen.

2. Nr. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Buchstabe a wird eingefügt:
"a) In Abs. 1 werden die Worte "vier Stunden" durch die Worte "acht Stunden" ersetzt.
- b) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden b bis f.

Begründung:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die wichtigsten Anregungen aus der Anhörung im Rechts- und Integrationsausschuss umgesetzt.

Zu Artikel 1 (Hessisches Strafvollzugsgesetz):**Zu Nr. 2:**

Der Eingliederungsauftrag bleibt wie nach dem geltenden Recht das Vollzugsziel. Er wird nicht - wie nach dem Entwurf der Landesregierung vorgesehen - zu einer bloßen "Aufgabe" zurückgestuft. Daneben steht der Sicherungsauftrag, der während des Vollzugs zu beachten ist, dem Vollzugsziel aber nachgeordnet ist.

Zu Nr. 3:

Vollzugliche Maßnahmen müssen den Gefangenen immer erläutert werden, eine bloße Soll-Vorschrift, wie von der Landesregierung vorgesehen, reicht nicht aus.

Zu Nr. 4:

Durch die Änderung wird der offene Vollzug zu einer eigenständigen Vollzugsform. Die Unterbringung im offenen oder im geschlossenen Vollzug stehen nebeneinander, für die Unterbringung im offenen Vollzug werden aber besondere Voraussetzungen formuliert. Damit kann die Unterbringung im offenen Vollzug als "vollzugsöffnende Maßnahme" in Abs. 3 Nr. 1 entfallen.

Zu Nr. 5:

Nach der bisherigen Fassung des § 26 sind die sozialen und psychologischen Hilfen in der Vollzugsanstalt allein darauf auszurichten, diejenigen Persönlichkeitsdefizite eines Gefangenen zu bearbeiten, *die ursächlich für die Straffälligkeit sind*. Dies schränkt die Möglichkeiten der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen unnötig ein und sollte daher entfallen.

Zu Nr. 6:

Die Gesamtbesuchsdauer pro Monat wird von einer auf vier Stunden erweitert. Dies entspricht der heute schon vielfach geübten Praxis und dient dem Vollzugsziel. Konkretisiert wird die Besuchsmöglichkeit für minderjährige Kinder. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder zum Wohl der Kinder hierauf verzichtet wird, muss an anderer Stelle entschieden werden. Wenn die Besuche aber dem Wohl der Kinder dienen, muss der Vollzug sie ermöglichen.

Zu Nr. 7:

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Verbot, Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen, widerspricht im Einzelfall dem Vollzugsziel. Es wird daher gestrichen.

Zu Nr. 8:

Die in § 47 vorgesehene Bekämpfung des Suchtmittelgebrauchs muss v.a. dadurch erfolgen, dass Therapien angeboten oder fortgesetzt werden können. Die bisherige Vorschrift beschränkt die Bekämpfung des Suchtmittelgebrauchs auf repressive Maßnahmen.

Zu Nr. 9:

Die Änderung stellt klar, dass Eingaben mündlich oder schriftlich erfolgen können und hierüber ein Gespräch möglich sein muss. Der neue Abs. 4 stellt klar, dass gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann nach Maßgabe der (Bundes-)Gesetze. Über diese Möglichkeit sind die Gefangenen zu informieren.

Zu Nr. 10:

Die Änderung berücksichtigt die Einwände des Datenschutzbeauftragten.

Zu Nr. 11:

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs über die Sicherungsverwahrung entsprechen nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Sie sind daher hier zu streichen. Die Sicherungsverwahrung ist in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren verfassungskonform auszugestalten.

Zu Nr. 12:

Die Regelung im bisherigen § 76 des Entwurfs (durch die Änderung in Nr. 10 künftig § 73) sieht vor, dass nicht hoheitliche Aufgaben im Vollzug vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden können. Die Trennung zwischen hoheitlichen und nicht hoheitlichen Aufgaben im Vollzug führt zu einer Verkürzung der Aufgaben des Allgemeinen Vollzugsdienstes und einer künstlichen Aufspaltung von Aufgaben, die nur zusammen erfüllt werden können. Wie von den Organisationen der Vollzugsbeamten vorgeschlagen wird daher diese Regelung in Abs. 1 Satz 3 gestrichen.

Zu Artikel 2 (Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz)**Zu Nr. 1:**

Die Änderung konkretisiert die Stellung des Untersuchungshaftgefangenen, der für unschuldig zu gelten hat. Das muss auch im Vollzug zum Ausdruck kommen.

Zu Nr. 2:

Wesentliche Rechte des Untersuchungshaftgefangenen sind in der Strafprozessordnung geregelt. Ihm ist daher auch ein Exemplar dieses Gesetzes neben der Hausordnung und dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz zugänglich zu machen.

Zu Nr. 3:

Die Besuchsdauer wird erweitert. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung auch über diejenige des Strafvollzugsgesetzes hinaus. Im Übrigen wird auf die Begründung zu den Änderungen des Art. 1 in Nr. 5 (s.o.) verwiesen.

Zu Nr. 4:

Entspricht der Änderung des Art. 1 in Nr. 6 (s.o.).

Zu Nr. 5:

Entspricht der Änderung des Art. 1 in Nr. 7 (s.o.).

Zu Artikel 3 (Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz)**Zu Nr. 1:**

Die vorgesehene Änderung will die bisherige Regelung, wonach das Aufnahmegespräch mit den jugendlichen Gefangenen "in einer für sie verständlichen Sprache" geführt werden muss, gestrichen werden. Das ist nicht sachgerecht, weil das Aufnahmegespräch für den Vollzugserfolg erhebliche Bedeutung hat. Die Änderung soll daher unterbleiben.

Zu Nr. 2:

Durch die Änderung soll die monatliche Besuchsdauer angepasst werden. Sie liegt dann über derjenigen der volljährigen Gefangenen oder der Untersuchungsfangenen.

Wiesbaden, 13. April 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir